

Zu Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung

(Vorhabenträger) Deutsche Bahn Bevollmächtigte: Landeshauptstadt Stuttgart Tiefbauamt 70176 Stuttgart
--

Umwelterklärung des Vorhabenträgers

(Vorhaben) Planänderungsverfahren S 21 PFA 1.5 infolge B 10-Rosensteintunnel

Hinweise zur Prüfung der UVP – Pflichtigkeit gemäß § 3a UVPG

Kurze Beschreibung des Vorhabens:

Der PFA 1.5 ist Teil der Vorhaben zur Neugestaltung des Bahnknotens Stuttgart und der sich daraus ergebenden Folgen und Möglichkeiten für die Umgestaltung der nördlichen Innenstadt. Der PFA 1.5 umfasst das Dreieck zwischen dem Bahnhof Stuttgart-Feuerbach, dem Bahnhof Stuttgart-Bad Cannstatt und der Einfahrt in den Hauptbahnhof. Die Genehmigung der Bauwerke und der Baustelleneinrichtungsflächen wurde im Planfeststellungsabschnitt 1.5 mit Beschluss des Eisenbahn-Bundesamtes (AZ 59160 Pap-PS21-PFA 1.5) vom 13.10.2006 festgestellt.

Die Landeshauptstadt Stuttgart plant auf der Grundlage des derzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens die Bundesstraße zwischen Stuttgart-Zuffenhausen/Knotenpunkt Friedrichswahl und Stuttgart Ost/Knotenpunkt Talstraße auszubauen. Durch die Planungen der Landeshauptstadt Stuttgart werden in der Neckartalstraße Flächen überplant, die einer Veränderungssperre durch den Planfeststellungsbeschluss unterliegen. Alle Änderungen betreffen Flurstücke, die im Besitz der Landeshauptstadt Stuttgart sind. Teile der planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen zur Herstellung der DB-Neckarbrücke sind ab Mitte 2011 für Kanalverlegungen, für provisorische und endgültige Fahrbahnen, zur Herstellung des Straßentrogs vor dem Portal des B10-Rosensteintunnels und zum Widerlagerbau der neuen Fußgängerbrücke erforderlich.

Als Ausgleich für die entfallenden Flächen werden gleichwertige Ersatzflächen als temporäre Baustelleneinrichtungsflächen von der Landeshauptstadt Stuttgart zur Verfügung gestellt.

Eingriffsbeurteilung:

Da sich die ursprünglich beplanten und die durch die Planänderung beanspruchten Flächen sowohl vom Planungsumgriff als auch hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen nicht erheblich unterscheiden, ergibt sich durch die Baulogistik-Ersatzflächen und die Änderung der Baustraße im Bereich Berger Sprudler kein wesentlicher zusätzlicher Eingriffstatbestand in Bezug auf die relevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Erholung und Kulturgüter sowie Flora. Es wird kein zusätzlicher Kompensationsbedarf verursacht, der über Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Wiederherstellung hinausgeht. Für das Schutzgut Fauna / Biotope wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Mauereidechse“ erstellt.

Ergänzungen zu den in Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung aufgeführten Punkten

Zu 1 c

Die für das Planänderungsverfahren notwendig werdenden Ersatzflächen mit insgesamt ca. 2.000 m²: im Bereich der Neckartalstraße und der Schiffsanlegestelle (ca. 1.400 m²) und für die geänderte Führung der Baustraße im Bereich Berger Sprudler (ca. 600 m²) werden fast vollständig auf Flächen eingerichtet, die bereits für das Vorhaben der Landeshauptstadt Stuttgart beansprucht werden. Diese Flächen werden im Rahmen der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen wiederhergestellt, die im laufenden Bebauungsplanverfahren festgelegt werden. Eine zusätzliche Neu-Inanspruchnahme von Flächen erfolgt lediglich im Bereich der Baugistik Ersatzfläche C. Der Umfang beträgt 40 m².

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Flächen wiederhergestellt: tiefgründig gelockert und mit einer auchtönen, standortgerechten Ansaat eingesät bzw. Gehölzen bepflanzt.

Zu 5 a

Die Planung der Landeshauptstadt Stuttgart bedingt eine Modifikation der Baustraße innerhalb der Teilfläche Rosensteinpark des FFH-Gebiets 7220-341 Stuttgarter Bucht. Aus diesem Grund wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung untersucht, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Durch die Planänderung aufgrund des B 10-Ausbaus bzw. der dadurch erforderlichen Gleisverschiebungen der Stuttgarter Straßenbahnen AG wird die Baustraße am südöstlichen Rand des Rosensteinparks, der als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, an zwei Stellen leicht verschoben. Diese Verschiebungen bewegen sich innerhalb der planfestgestellten Grenzen. Daraus ergibt sich keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Aus der Verschiebung ergeben sich keine Änderungen der im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie gemäß FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Rosensteinpark“ (Anhang 2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 18.1 der Planfeststellungsunterlagen) (BILANUM 2002/2006) beurteilten Wirkfaktoren. Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und/oder Lebensstätten von Arten im Wirkraum des Vorhabens können nach fachgutachterlicher Einschätzung durch die Planänderung sicher ausgeschlossen werden. Aus fachgutachterlicher Sicht ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Zu 5 d

Das Vorhaben findet in der Kernzone des Heilquellenschutzgebiets statt. Durch die Planänderung ist eine Vertiefung des Fundamentkörpers von ursprünglich 214 mNN auf 211 mNN vorgesehen. Das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart kommt in seiner Einschätzung vom 10.12.2008 zu dem Ergebnis:

„Die Bedingungen und Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses (PFB v. 13.10.2006, Ziff. VIII/7.1.17.3.5, St. 140) werden erfüllt, sofern wie folgt verfahren wird:

- Herstellung eines dichten Spundwandkastens (Einbindetiefe analog Baugrubensohle, d.h. ca. 211 mNN,

- Aushub ab Niveau von 214 mNN bis Baugrubensohle (211 mNN) unter Wasser, der Wasserstand von 214 mNN muss in jeder Aushubphase gehalten werden, erforderlichenfalls Stützung durch Fremdwasser,
- Zur Vermeidung der Ausbildung von Wegsamkeiten infolge Gasaustritten rasches Einbringen des Unterwasserbetons zwecks Aufbau eines ausreichenden Gegendrucks (d.h. Herstellen der Unterwasserbetonsohle nach Möglichkeit in einem Arbeitsgang),
- Nach Aushärten der auftriebssicheren Unterwasserbetonsohle Fortsetzung der Fundamentarbeiten im Trockenen.

Unter den v.g. Voraussetzungen halten wir die Planänderung für wasserwirtschaftlich unbedeutend.“

Zu 6 b

Die für das Planänderungsverfahren notwendig werdenden Ersatzflächen mit insgesamt ca. 2.000 m²: im Bereich der Neckartalstraße und der Schiffsanlegestelle (ca. 1.400 m²) und für die geänderte Führung der Baustraße im Bereich Berger Sprudler (ca. 600 m²) werden fast vollständig auf Flächen eingerichtet, die bereits für das Vorhaben der Landeshauptstadt Stuttgart beansprucht werden. Diese Flächen werden im Rahmen der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen wiederhergestellt, die im laufenden Bebauungsplanverfahren festgelegt werden. Eine zusätzliche Neu-Inanspruchnahme von Flächen erfolgt lediglich im Bereich der Baulogistik Ersatzfläche C. Der Umfang beträgt 40 m².

Diese zusätzliche Inanspruchnahme von 40 m² erfolgt auf einer als Biotopfläche Nr. 129 (Planfeststellungsunterlagen PFA 1.5 - Anlage 18.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht Anhang 1) erfassten Gehölzgruppe. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Fläche wiederhergestellt: tiefgründig gelockert und mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt.

Zu 6 c

Durch das Vorhaben kann die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützte Mauereidechse beeinträchtigt werden. Bei den faunistischen Untersuchungen zum Bebauungsplanverfahren der Stadt Stuttgart (Gruppe für ökologische Gutachten 2008) wurden nach einem Hinweis im Scoping-Verfahren im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen zwischen B10 und Neckar Mauereidechsen nachgewiesen. Im Zuge des Antrags auf Änderung der Planfeststellung infolge B10-Rosensteintunnel werden die neuen Erkenntnisse über das nachgewiesene Vorkommen berücksichtigt, da die Mauereidechse *Podarcis muralis* als streng geschützte Reptilienart nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird erarbeitet, er untersucht die Auswirkungen auf die Mauereidechsen an der Schiffsanlegestelle und wird ggf. Maßnahmen zur Minimierung und/oder zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) aufstellen. Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird die Ergebnisse des Fachbeitrags, der für das Vorhaben „Rosensteintunnel“ aufgestellt wurde, mit einbeziehen und das Maßnahmenkonzept für die Mauereidechsen auch im Zusammenhang beider Vorhaben darlegen.

Ergebnis der Umwelterklärung

Für die Planänderung ist aus fachgutachterlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag „Mauereidechse“ mit Artenblatt für die

artenschutzrechtliche Prüfung (Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil V – Artenschutz in der Planfeststellung – Anhang V-1) ist in Anlage 7 beigelegt.

Aufgestellt durch:



glu Planungsgemeinschaft
Gerhild Lögler
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin

Stuttgart, den 28.07.2009 / 02.12.2011